

**Zuständigkeitskatalog
für die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse
und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der
Stadt Hattingen vom 01.07.2021**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Hattingen vom 16.07.2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 01.07.2021 folgende Änderung des Zuständigkeitskatalogs beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, soweit nicht die Gemeindeordnung, sonstige gesetzliche Vorschriften, die Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitskatalog die Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von diesem Zuständigkeitskatalog beschließen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Den von der Stadtverordnetenversammlung nach § 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt nach Maßgabe dieses Zuständigkeitskatalogs die Beratung sowie Entscheidung über die ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Aufzählung der Beratungs- und Entscheidungskompetenzen ist nicht zwingend abschließend.
- (2) Soweit die nach § 57 GO gebildeten Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse besitzen, können sie in diesem Rahmen die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (3) Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung, die Ausschüsse mit besonderen gesetzlichen Vorschriften betreffen, gelten neben den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und nur soweit diese dem Gesetz nicht entgegenstehen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Hauptausschuss übernimmt nach § 57 Abs. 2 GO gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses. Er führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus entscheidet er in sonstigen, durch die Gemeindeordnung NRW ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er ist für die Beratung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht bereits einem anderen Ausschuss zur Beratung zugewiesen sind.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über
- a) alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten und nicht anderen Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind,
 - b) Angelegenheiten gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 GO, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls ihre Einberufung nicht rechtzeitig möglich ist,
 - c) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien,
 - d) Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen gemäß Hauptsatzung,
 - e) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro und bis zu 250.000 Euro,
 - f) Miet-, Pacht-, Nutzungs- und Gestattungsverträge
 - bei unbestimmter Vertragsdauer und einer Kündigungsfrist von länger als 5 Jahren
 - bei einer Vertragsdauer von länger als 5 Jahren und einem Jahreswert von mehr als 10.000 €soweit Gebäude betroffen sind,
 - g) wesentliche Maßnahmen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.
 - h) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.

(5) Der Hauptausschuss berät über

- a) den Haushaltsplan sowie das Investitionsprogramm,
- b) sämtliche Angelegenheiten, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind, soweit diese nicht unmittelbar darüber beschließt oder soweit die Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 4, 101, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 GO sowie nach der Rechnungsprüfungsordnung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben des Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 5
**Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
und Tourismus**

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing entscheidet über
- a) Arbeitsschwerpunkte und Strategien Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus im gesamten Stadtgebiet,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Immobilien mit Relevanz für die Wirtschaftsförderung, insbesondere von Grundstücken aus dem Grundstücksfonds des Landes NRW,
 - c) Maßnahmen und Planungen zur strategischen Gewerbeflächen- und Einzelhandelsentwicklung,
 - d) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung,
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing berät über
- a) den Haushalt für die Bereiche „Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Touristik“,
 - b) über Maßnahmen/Aktivitäten privater und öffentlicher Akteure mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung Hattingens,
 - c) Stadtentwicklungs-/Bauleitplanungen sowie allgemeine Fachplanungen, soweit Belange der Wirtschaft betroffen sind,
 - d) Strategien, Maßnahmen und Planungen zur bedarfsgerechten Entwicklung von Gewerbeflächen,
 - e) Maßnahmen und Planungen zur Einzelhandelsentwicklung,
 - f) Angelegenheiten der wirtschaftsfördernden örtlichen bzw. regionalen Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist oder mit denen sie kooperiert,
 - g) die regionale Zusammenarbeit in der Region Mittleres Ruhrgebiet.

§ 6
Ausschuss für Bauen und Wohnen

- (1) Der Ausschuss für Bauen und Wohnen entscheidet über
- a) Planvorentwürfe und Planentwürfe innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung, sowie über Planentwürfe, denen Vorentwürfe zugrunde liegen, die von Haupt- und Finanzausschuss oder Stadtverordnetenversammlung beschlossen sind,
 - b) die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes, sowie über die aus dem Straßen- und Wegekonzept resultierenden Baubeschlüsse,

c) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.

(2) Der Ausschuss für Bauen und Wohnen berät über

a) den Haushalt für den Bereich „Bauen und Wohnen“,

b) Planvorentwürfe und Planentwürfe von städtischen Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

c) die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes,

d) den Abschluss von Verträgen, z.B. Verträgen mit Baulastträgern,

e) wesentliche Angelegenheiten des Fachbereichs Gebäudewirtschaft einschließlich des städtischen Wohnungsbestandes,

f) Widmung, Einziehung und Umstufung von öffentlichen Straßen sowie Straßenbenennungen,

g) Belange und Maßnahmen in Bezug auf bauliche Aspekte im Bereich Wohnen.

§ 7

Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz entscheidet über

a) Konzeptionen und Grundsätze zu den Themen Umwelt, Mobilität und Klimaschutz innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung,

b) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz berät über

a) den Haushalt für den Bereich „Umwelt, Mobilität und Klimaschutz“,

b) wesentliche Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung und der Abfallentsorgung,

c) die Festsetzung von Benutzungsgebühren für die kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe,

d) Umweltschutzangelegenheiten, Umweltverträglichkeit besonderer Vorhaben und Nutzungen,

e) Landschaftsschutz und ökologische Maßnahmen,

f) grundsätzliche Gestaltung und Bewirtschaftung von Wald-, Grün- und Erholungsanlagen sowie Friedhöfen,

g) wesentliche Maßnahmen des Verkehrs und zur Parkraumbewirtschaftung.

§ 8

Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über

- a) Bebauungspläne und Bebauungsplanänderungen, soweit es sich nicht um Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse bei neuen Bebauungsplänen oder Satzungsbeschlüsse bei Bebauungsplanänderungen handelt,
- b) Flächennutzungsplanverfahren, soweit es sich nicht um Aufstellungs- und Feststellungsbeschlüsse handelt,
- c) Stadtentwicklungsplanungen,
- d) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss berät über

- a) den Haushalt für den Bereich „Stadtentwicklung“,
- b) Planungen zur strategischen Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung,
- c) Empfehlung an Rat oder Verwaltung für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung,
- d) Empfehlung an Rat oder Verwaltung für Planfeststellungsverfahren und ähnliche förmliche Verfahren, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,
- e) Aufgaben der Gemeinde nach dem Denkmalschutzgesetz.

§ 9 Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss entscheidet über

- a) die Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und die Bildung von Eingangsklassen an Hattinger Grundschulen (gem. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW),
- b) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.

(2) Der Schulausschuss berät über

- a) den Haushalt für den Bereich „Schule“,
- b) den Schulentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Hattingen,
- c) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen in Trägerschaft der Stadt Hattingen,
- d) weitere schulorganisatorische Angelegenheiten der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hattingen (äußere Schulangelegenheiten),
- e) Angelegenheiten im Rahmen der offenen Ganztagschule,

- f) Ausstattung/Einrichtung von Schulen in Trägerschaft der Stadt Hattingen im Rahmen der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung,
- g) die Durchführung von Betreuungsangeboten an Schulen in Trägerschaft der Stadt Hattingen,
- h) den Erlass von Benutzungs- und Entgeltordnungen für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden,
- i) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Besuch von Hattinger Kindern an auswärtigen Schulen und von auswärtigen Kindern an Schulen in Trägerschaft der Stadt Hattingen.

§ 10 Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss entscheidet über

- a) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.

(2) Der Ausschuss berät über

- a) den Haushalt für den Bereich „Weiterbildung und Kultur“,
- b) Kunstaussstellungen auf städtischen Plätzen und in städtischen Gebäuden,
- c) Angelegenheiten des Stadtmuseums Hattingen,
- d) Kulturprojekte und Künstlerwettbewerbe in Hattingen,
- e) [...],
- f) Angelegenheiten der Musikschule der Stadt Hattingen,
- g) Angelegenheiten der vhs Hattingen,
- h) Angelegenheiten der Stadtbibliothek Hattingen,
- i) die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek sowie Entgelten für das Stadtmuseum, die Musikschule, das Kulturbüro und die vhs.

§ 11 Ausschuss für Soziales, Integration und Migration

(1) Der Ausschuss für Soziales, Integration und Migration entscheidet über

- a) Richtlinien der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Vergabe von Mitteln zur Förderung der freien Wohlfahrt,
- b) Konzeptionen und Grundsätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Problemlagen (z. B. Prävention und Bewältigung von Wohnungslosigkeit),

c) Richtlinien und Grundsätze zur Förderung sozialer Maßnahmen Dritter (Projekte etc.) im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel,

d) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gem. Hauptsatzung.

(2) Der Ausschuss berät über

a) den Haushalt für den Bereich Soziales und Wohnen,

b) Satzungen für den Bereich Soziales,

c) das Betreiben öffentlicher und sozialer Einrichtungen (Übergangswohnheime, Bürgertreffs, etc.) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs,

d) Empfehlungen des Behinderten – und des Seniorenforums,

e) Projekte, Maßnahmen und Belange von Pflegebedürftigen und Pflegenden Angehörigen,

f) Projekte, Maßnahmen und Belange von Asylsuchenden, Geflüchteten, Aussiedlern inkl. Integrationsarbeit,

g) Belange und Maßnahmen in Bezug auf soziale Aspekte im Bereich Wohnen,

h) fachbereichsübergreifende Aufgaben wie z. B. Quartiersentwicklung (inkl. Stadtteilkonferenzen und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements),

i) aktuelle Entwicklungen zu sozialen Themen, die dem Ausschuss gesetzlich zugeordnet sind.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen (§ 5 Absatz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen).

(3) Nach § 5 der Satzung über das Jugendamt der Stadt Hattingen vom 28.11.2014 nimmt der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben wahr:

Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:

a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

b) die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.

Die Beratung über den Haushalt für den Bereich „Jugendhilfe“.

Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport.

Die Entscheidung über:

- a) Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG,
 - d) alle Maßnahmen und Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/ KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen.
- (4) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt (§ 6 der Satzung über das Jugendamt der Stadt Hattingen)
- (5) Zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe können Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung gebildet werden.

§ 13

Ausschuss für Sport und Bewegung

- (1) Der Ausschuss für Sport und Bewegung entscheidet über
- a) Verpflichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Wertgrenzen gemäß Hauptsatzung.
- (2) Der Ausschuss für Sport und Bewegung berät über
- a) den Haushalt für den Bereich „Sport und Bewegung“,
 - b) Angelegenheiten der städtischen Bäder,
 - c) die Aufstellung und Ausführung des Sportflächenentwicklungsplanes für die Stadt Hattingen,
 - d) Richtlinien und Grundsätze zur allgemeinen Sportförderung,
 - e) Richtlinien und Grundsätze über die Benutzung städtischer Sportanlagen,
 - f) Neubau-, Umbau- und Erweiterungsvorhaben von städtischen Sportanlagen und Bewegungseinrichtungen,
 - g) Angelegenheiten des Hattinger Vereinssports von besonderer Bedeutung.

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss stellt die Wahlergebnisse fest und beschließt die Gültigkeit von Wahlen.

§ 15

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Über Angelegenheiten, die der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss zur Beratung vorge-

legt werden und die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben, ist er rechtzeitig zu unterrichten. Im Übrigen ergeben sich die Befugnisse des Integrationsrates aus § 27 GO.

- (2) Der Integrationsrat entscheidet eigenständig über die Verwendung der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel für besondere, ortsbezogene Projekte im Rahmen der kommunalen Migrationsarbeit. Die entsprechende Vergaberichtlinie für die Buchungsstelle 01.10.01.531821 – Für Zwecke des Integrationsrates – datiert vom 17.11.2005.
- (3) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§16

Personal- und Gleichstellungsausschuss

- (1) Der Personal- und Gleichstellungsausschuss ist ein Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses. Die Aufgaben des Ausschusses beschränken sich auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen. Die entscheidungsbefugten Gremien sind an die Stellungnahmen und Empfehlungen nicht gebunden.
- (2) Der Personal- und Gleichstellungsausschuss befasst sich mit
 - a) der Besetzung der Stellen einer Beigeordneten/eines Beigeordneten,
 - b) mit der Vorauswahl von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern, über deren Ernennung bzw. Einstellung gemäß §15 Hauptsatzung der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet,
 - c) Maßnahmen und Programme zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen,
 - d) dem Bericht zur Umsetzung des Gleichstellungsplanes,
 - e) dem Entwurf des Stellenplans.

§ 17

Ausschuss für Digitalisierung

- (1) Der Ausschuss für Digitalisierung ist ein Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses. Die Aufgaben des Ausschusses beschränken sich auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen. Die entscheidungsbefugten Gremien sind an die Stellungnahmen und Empfehlungen nicht gebunden.
- (2) Der Ausschuss für Digitalisierung befasst sich mit
 - a) den Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung der Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 62 Abs. 1 GO NRW (Organisationshoheit) gegeben ist,
 - b) den Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt mit IT-Dienstleistern.

§ 18

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW, aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie aus der Hauptsatzung.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 19 Inkrafttreten

Der Zuständigkeitskatalog tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.